

1499 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Bundesrates

Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 6. Mai 1976 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem die Gewerbeordnung 1973 und das Gelegenheitsverkehrs-Gesetz geändert werden (Gewerberechtsnovelle 1976); Änderungen gegenüber dem Gesetzentwurf in 147 der Beilagen

Der Nationalrat hat anlässlich der Beschlußfassung im Gegenstand gegenüber dem Gesetzentwurf in 147 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates, XIV. GP, folgende Änderungen beschlossen:

1.) Im Artikel I sind folgende Ziffern 1 und 2 neu einzufügen:

"1. § 22 Abs. 10 hat wie folgt zu lauten:

'(10) Verordnungen gemäß Abs. 3, 4, 6, 8 und 9 betreffend den Befähigungsnachweis für das Gewerbe gemäß § 220, das Gewerbe der Herstellung, Abfüllung oder Abpackung von immunologischen und von bestimmten mikrobiologischen Präparaten (§ 221), das Gewerbe des Großhandels mit Drogen und Pharmazeutika (§ 222), das Drogistengewerbe (§ 223), das Gewerbe der Sterilisierung von medizinischen Injektionsspritzen und Infusionsgeräten und des Handels mit diesen Gegenständen (§ 228), das Gewerbe der Erzeugung von medizinischem Naht- und Organersatzmaterial und des Handels mit diesen Erzeugnissen (§ 232) oder für das Kontaktlinsenoptikergewerbe (§ 236a) sind im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz zu erlassen.'

2. Im Punkt V des § 130 sind nach dem Strichpunkt nach den Worten 'Erzeugung von medizinischem Naht- und Organersatzmaterial und Handel mit diesen Erzeugnissen (§ 232)' in einer neuen Zeile die Worte 'Kontaktlinsenoptiker (§ 236a)' einzufügen und es ist diese neue Zeile mit einem Strichpunkt abzuschließen."

- 2 -

- 2.) Im Artikel I erhält die bisherige Ziffer 1 die neue Bezeichnung Ziffer 3.
- 3.) Nach der neuen Ziffer 3 ist folgende neue Ziffer 4 einzufügen:  
"4. Nach § 236 sind folgende Überschrift und folgende §§ 236a bis 236c einzufügen:

' K o n t a k t l i n s e n o p t i k e r

§ 236a. Der Konzessionspflicht unterliegt der Kleinhandel mit Kontaktlinsen und das Anpassen der Kontaktlinsen.

Besondere Voraussetzungen

§ 236b. Die Erteilung der Konzession für das Kontaktlinsenoptikergewerbe erfordert neben der Erfüllung der im § 25 Abs. 1 Z. 1 angeführten Voraussetzungen die Erbringung des Befähigungsnachweises.

Zuständigkeit

§ 236c. Zur Erteilung einer Konzession für das Kontaktlinsenoptikergewerbe ist der Landeshauptmann zuständig."

- 4.) Die bisherigen Ziffern 2 bis 13 erhalten die neue Bezeichnung Ziffern 5 bis 16.
- 5.) Nach der neuen Ziffer 16 ist folgende Ziffer 17 einzufügen:  
"17. Nach der Z. 33 des § 376 ist folgende Z. 33a einzufügen:  
'33a. (Zu § 236a:)  
Personen, die zumindest seit 1. Jänner 1972 zur Ausübung des Optikerhandwerks befugt sind, dürfen die durch § 236a an eine Konzession gebundenen Tätigkeiten im Rahmen der Ausübung des Optikerhandwerks ab dem 1. Jänner 1977 bis längstens 31. Dezember 1977 ausüben, wenn sie

- 3 -

- a) nachweisen, daß sie die durch § 236a an eine Konzession gebundenen Tätigkeiten während der Jahre 1972 bis 1976 im Rahmen der Ausübung des Optikerhandwerks regelmäßig ausgeübt haben, und
- b) die weitere Ausübung dieser Tätigkeiten dem Landeshauptmann bis spätestens 31. Jänner 1977 anzeigen.

§ 345 Abs. 7, Abs. 8 Z. 1 und Abs. 9 gilt sinngemäß."

- 6.) Im Artikel I erhält die bisherige Ziffer 14 die neue Bezeichnung Ziffer 18.
- 7.) Artikel III hat wie folgt zu lauten:

"Artikel III

1. Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 1977 in Kraft.
2. Verordnungen auf Grund dieses Bundesgesetzes können bereits von dem seiner Kundmachung folgenden Tag an erlassen werden. Diese Verordnungen dürfen frühestens mit dem in der Z. 1 bezeichneten Zeitpunkt in Kraft gesetzt werden.
3. Die Zuständigkeit zur Vollziehung des Art. I dieses Bundesgesetzes bestimmt sich nach § 381 Abs. 3 bis 8 der Gewerbeordnung 1973.
4. Mit der Vollziehung des Art. II dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Verkehr betraut."